



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II

Mitteilung zur Änderung O44/2022 zur Revision der Unterlage „STS-FAW-013 Probenahme (iii)“, Stand 04.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.11.2022 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 02 der Unterlage „STS-FAW-013 Probenahme“, mit Stand vom 12.05.2022 /3/, mit Grüneinträgen auf Blatt 4 sowie unter Nebenbestimmungen (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I.1 wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Unterlage „STS-FAW-013 Probenahme“ /3/ ist zeitgleich mit der Revision 02 der Unterlage „Systembeschreibung übertägiges temporäres Radionuklidlabor und untertägige Funktionsräume des Strahlenschutzes der Schachtanlage Asse II“, zugestimmt gemäß /4/, zur Anwendung freizugeben. (Auflage)
2. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „STS-FAW-013 Probenahme“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement, ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

- a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung O44/2022 zur Revision der Unterlage „STS-FAW-013 Probenahme (iii)“, Stand 04.04.2012, Az.: 9A/65221000/GEH/-/DA/AA/0290/00, vom 09.11.2022.

Datum

21. Februar 2024

Ihr Zeichen

9A/65221000/GEH/-/DA/AA/0290/00

Mein Zeichen

9A 9160/2#0740

Es schreibt Ihnen:

Referent

T: +49 30 184321

@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:

Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:

Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:

Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

- /2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der STS-FAW-013 Probenahme (iii), Stand 04.04.2012, BGE-SZ-KZL: 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/2294/00, Stand: 11.10.2022, vorgelegt mit /1/.
- /3/ BGE, STS-FAW-013 Probenahme, BGE-SZ-KZL: 9A/65230000/-/-/-/LRA/J/0006/02, Stand: 12.05.2022, vorgelegt mit /1/.
- /4/ BASE, Schachtanlage Asse II, Zustimmung zur Revision 02 der Unterlage „Systembeschreibung übertägiges temporäres Radionuklidlabor und untertägige Funktionsräume des Strahlenschutzes der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 25.11.2022, Az.: 9A 9160/2#0747, vom 11.01.2024.
- /5/ NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Az.: 43-40326/8/4, vom 08.07.2010.
- /6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL: 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand: 11.08.2014.
- /7/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 044/2022, Rev. 00, Revision der Unterlage „STS-FAW-013 Probenahme“, Stand 04.04.2012, Az.: ASS-01.1.3, ASS-11.2, CRT [REDACTED], vom 12.01.2024.
- b. Mit Ihrem Schreiben /1/ wurde mir die Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 044/2022 /2/ sowie die Unterlage „STS-FAW-013 Probenahme“, Stand: 12.05.2022 /3/ zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin in dieser Angelegenheit als atomrechtliche Aufsicht gemäß § 23 d Nr. 2 AtG zuständig. Gemäß Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /5/ bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk, einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.
- b. Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen eine unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren; Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/ dar.
- c. Zu Ziffer I.1:
Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Revision 02 der Unterlage „STS-FAW-013 Probenahme“, Stand: 12.05.2022 /3/, mit Grüneinträgen auf Blatt 4 sowie unter Nebenbestimmungen stattgebe.

Die Stellungnahme meines Sachverständigen /7/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt das Gutachten die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde meines Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht.

Zu Ziffer I.2:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.1:

Im Kapitel 5.1 von /3/ wird im Wesentlichen eine Anpassung des Probenaufbereitungsortes vorgenommen. Dieser ist nun der neue Probenaufbereitungscontainer auf der 490-m-Sohle gemäß der Unterlage „Systembeschreibung Messlabor und untertägige Funktionsräume des Strahlenschutzes der Schachtanlage Asse II“ /4/. Daher ergeht die Auflage unter der Ziffer II.1.

Zu Ziffer II.2:

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Prüfanweisung der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter der Ziffer II.2 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweis

Das testierte Original erhält die BGE mbH zur weiteren Verwendung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]

[Redacted name]